

08/2022

TODESFALL



Formalitäten im Todesfall

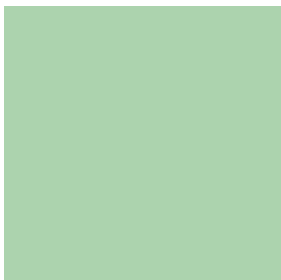
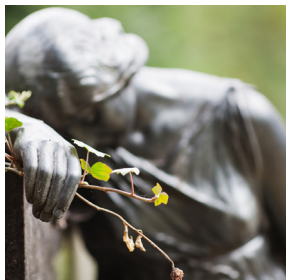
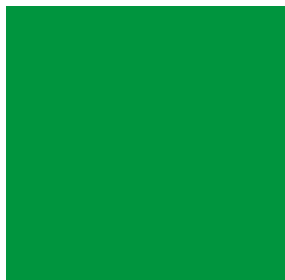
S. 8 ff.

Leistungen für die Hinterbliebenen

S. 13 ff.

Erbfolge/ Testament

S. 19 ff.



INHALT

Schritte/Prozeduren unmittelbar nach Eintreten des Todes

- 03 Sofortige Schritte
- 03 Meldung des Todesfalls
- 04 Organisieren Sie die Bestattung oder Einäscherung
- 05 Sonderurlaub bei Todesfall
- 05 Gut zu wissen
- 06 Checkliste „Sofortige Schritte“
- 07 Checkliste „Notwendige Dokumente“

Formalitäten

- 08 Bankkonten
- 08 Arbeitsvertrag
- 09 Versicherungen
- 09 Alters- oder Invalidenrente
- 10 Mietvertrag
- 10 Fahrzeugzulassung
- 10 Aktuelle Zahlungen, Mitgliedschaften und Social Media
- 10 Gut zu wissen
- 11 Checkliste „Formalitäten“

Leistungen für die Hinterbliebenen

- 13 Beerdigungskostenzuschuss
- 14 Hinterbliebenenrente
- 16 Sterbevierteljahr
- 17 Unfallversicherung
- 17 Sterbekasse und private Zusatzversicherungen
- 18 Checkliste „Beerdigungskostenzuschuss der CNS“
- 18 Checkliste „Leistungen für die Hinterbliebenen“

Erbfolge/Testament

- 19 Erbfolge mit Testament
- 21 Checkliste „Erbfolge mit Testament“
- 22 Erbfolge ohne Testament
- 23 Checkliste „Erbfolge ohne Testament“

Steuerliche Auswirkungen bei Tod des Ehe- oder Lebenspartners

- 24 Allgemein
- 24 Übergangszeit nach dem Tod
- 25 Vorgehensweise

LCGB

11 RUE DU COMMERCE

BP 1208

L-1012 LUXEMBOURG

☎ (+352) 49 94 24-1

✉ INFO@LCGB.LU

💻 WWW.LCGB.LU

Quellen:

CNS
Guichet.lu



Schritte/Prozeduren unmittelbar nach Eintreten des Todes

Sofortige Schritte

Nach dem Tod eines geliebten Menschen wird empfohlen:

- den Arzt zu verständigen, um den Tod offiziell festzustellen (Totenschein);
- die nächsten Angehörigen zu informieren;
- wichtige Dokumente zu suchen (Personalausweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, etc.);
- Verträge und Verfügungen des Verstorbenen zu suchen und entsprechend zu handeln (z.B. Testament, Organspende, Willenserklärung zur Einäscherung, Bestattungsverfügung usw.).

Wir empfehlen Ihnen auch, einen Ordner anzulegen, der alle Dokumente enthält, die mit dem Tod zusammenhängen. Sie sollten darin alle für die Meldung des Todes erforderlichen Dokumente sowie alle anderen offiziellen Dokumente sammeln:

- Sterbeurkunde;
- Verwaltungsvorgänge (z.B. Art der Bestattung);
- Informationen zu Versicherungen, Grabpflege, Rechnungen, etc.;
- Kopien der eingereichten Anträge (z.B. Sterbevierteljahr);
- etc.

Meldung des Todesfalls

Nach dem Tod einer Person stellt der Arzt ein ärztliches Attest, den sogenannten Totenschein, und gegebenenfalls eine Einsargungsbescheinigung aus. Darin wird soweit möglich Ort, Zeit und Ursache des Todes (z.B. „natürlicher Tod“ oder „unerwarteter aber unverdächtigster Tod“) angegeben. Darüber hinaus kann er eine Bescheinigung, dass der Tote keinen Herzschrittmacher hatte, ausstellen, die für eine mögliche Einäscherung erforderlich ist.

Ein Todesfall ist dann innerhalb von 24 Stunden dem Standesamt der Gemeindeverwaltung des Todesortes zu melden.

Wer darf den Todesfall melden?

Der Todesfall kann gemeldet werden:

- von dem Bestattungsunternehmen, der von der Familie kontaktiert wurde;
- von einem Verwandten der Familie des Verstorbenen;
- von einer anderen Person.

Modalitäten der Todesfallmeldung

Die Person, die den Sterbefall meldet, muss Folgendes vorlegen:

- das ärztliche Attest, das den Tod bescheinigt;
- das Familienbuch oder andernfalls alle Ausweispapiere und Unterlagen des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Ausweispapiere);
- die Einsargungsbescheinigung, wenn die Beisetzung in einer anderen Gemeinde stattfindet;
- bei Einäscherung:
 - o die Einsargungsbescheinigung und ein ärztliches Attest, dass keine Anzeichen für einen gewaltsamen Tod vorliegen;
 - o die ärztliche Bescheinigung, dass der Verstorbene keinen Herzschrittmacher hatte.

Das Standesamt der Gemeinde stellt die Sterbeurkunde aus. Zusätzliche Kopien sollten angefordert werden, da dieses für viele der nachfolgenden Schritte unerlässlich ist. Des Weiteren erstellt sie die Genehmigungen für die Überführung des Leichnams und seine Beisetzung.

Eine der ausgestellten Genehmigungen ist für das Bestattungsunternehmen bestimmt, das damit die Überführung des Verstorbenen in die Leichenhalle am Ort der Beerdigung oder bei einer Einäscherung zum Krematorium vornehmen kann. Die andere Genehmigung ist für die Gemeinde am Ort der Beerdigung des Verstorbenen bestimmt.

Organisieren Sie die Bestattung oder Einäscherung

Die Bestattung/Einäscherung muss zwischen 24 und 72 Stunden nach dem Tod erfolgen, außer bei Tod im Ausland. Auf begründeten Antrag hin, kann diese Frist verlängert werden.

Die Bestattung oder Beisetzung der Urne darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Standesbeamten des Sterbeorts erfolgen. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- im Falle des Todes in der Gemeinde, in der der Verstorbene bestattet oder seine Urne beigesetzt wird, kann diese Genehmigung bei Meldung des Todesfalls auf der Gemeinde beantragt werden;
- im Falle des Todes in einer anderen Gemeinde als der, in der der Verstorbene begraben oder seine Urne beigesetzt wird, wird die Genehmigung durch den Standesbeamten des Sterbeortes erteilt, mit einer Genehmigung zur Überführung des Verstorbenen zum Beerdigungs- oder Einäscherungsort oder zum Ort der Beisetzung der Asche;
- im Falle des Todes im Ausland stellt der Standesbeamte der Gemeinde, in der der Verstorbene gemeldet ist, die Genehmigung auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen aus.

Einäscherung

Die Einäscherung darf nur mit Genehmigung des Standesbeamten des Sterbeortes erfolgen, die bei Vorlage folgender Unterlagen erteilt wird:

- Willenserklärung des Verstorbenen eingeäschert zu werden oder einer entsprechenden Erklärung des nächsten Familienangehörigen des Verstorbenen;
- ärztliches Attest, dass weder Anzeichen noch Indizien für einen gewaltsamen Tod vorliegen;
- „Herzschrittmacherzertifikat“ (für das Krematorium).

Für Informationen über den Erwerb einer Grabstelle, das zivile oder religiöse Begräbnis, die Sargbestattung, oder Verstreuung der Asche wird empfohlen, sich an die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung zu wenden, in der die Bestattung stattfinden soll.

Sonderurlaub bei Todesfall

Der Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber eine Kopie der Sterbeurkunde übermitteln. Ein Kollektivvertrag, eine Betriebsordnung oder ein Arbeitsvertrag kann zusätzliche Urlaubstage im Todesfall vorsehen.

Tod eines minderjährigen Kindes (< 18 Jahre)	5 Tage
Tod des Ehe-/Lebenspartners	3 Tage
Tod eines Verwandten 1. Grades (Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Schwiegerkinder) des Arbeitnehmers oder von dessen Ehe- oder Lebenspartner	3 Tage
Tod eines Verwandten 2. Grades (Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Schwager/Schwägerin) des Arbeitnehmers oder von dessen Ehe- oder Lebenspartner	1 Tag

Gut zu wissen

Bestattungsunternehmen

Bestattungsunternehmen können im Todesfall helfend zur Seite stehen, da sie eine Reihe von Aufgaben übernehmen. Es wird jedoch empfohlen, den Preis der Leistungen im Voraus zu erfragen.

Gottesdienst

Datum und Uhrzeit eines Trauergottesdienstes sind mit dem Priester, dem Chor und dem Organisten (falls geplant) abzustimmen. Der Priester braucht die Sterbeurkunde. Er sollte auch die Kontaktdaten des Bestattungsunternehmens kennen.

Todesanzeige

Eine Todesanzeige in der Presse kann folgende Informationen enthalten:

- Datum und Ort des Todes;
- Personalien des Verstorbenen und der Angehörigen;
- Datum, Uhrzeit und Ort der Bestattung oder die Angabe „in aller Stille“;
- Datum, Uhrzeit und Ort der Trauerfeier;
- evtl. Bankverbindung für eine Spende an eine Wohltätigkeitsorganisation.

Checkliste „Sofortige Schritte“

Schritte	Notizen
☐ Arzt verständigen, zur Ausstellung des Totenscheins	
☐ Die nächsten Angehörigen informieren	
☐ Wichtige Dokumente suchen	
☐ Verträge / Verfügungen des Verstorbenen suchen	
☐ Todesfall melden	
☐ Bestattung / Einäscherung organisieren	
☐ Sonderurlaub anfragen	
Falls gewünscht:	
☐ Ein Bestattungsunternehmen beauftragen	
☐ Gottesdienst organisieren	
☐ Todesanzeige veröffentlichen	

Checkliste „Notwendige Dokumente“

Dokumente, die vom Arzt ausgestellt werden	Notizen
☐ Totenschein	
☐ Einsargungsbescheinigung (falls notwendig)	
☐ Herzschrittmacherbescheinigung (bei Einäscherung)	
☐ Ärztliches Attest, dass keine Anzeichen für gewaltsamen Tod vorliegen (bei Einäscherung)	
Ausweisdokumente des Verstorbenen	Notizen
☐ Personalausweis	
☐ Geburtsurkunde	
☐ Heiratsurkunde	
☐ Familienbuch	
Verträge / Verfügungen des Verstorbenen	Notizen
☐ Bestattungsverfügung	
☐ Willenserklärung zur Einäscherung	
☐ Organspende	
☐ Testament	
Dokumente, die bei der Todesfallmeldung ausgestellt werden	Notizen
☐ Sterbeurkunde (und Kopien)	
☐ Überführungsgenehmigung	
☐ Beisetzungsgenehmigung	



Formalitäten

Bankkonten

Im Allgemeinen bleiben die Giro- und Sparkonten, die Sparbriefe sowie alle anderen Bankprodukte des Verstorbenen bis zur Vorlage der Sterbeurkunde, des Erbscheins und ggf. der Bescheinigung über Erbschaftssteuerbefreiung gesperrt. Die Bedingungen zur Kontoauflösung sind in der Regel von Bank zu Bank unterschiedlich. Bausparverträge gelten als Konto des Verstorbenen.

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag endet mit dem Tod des Arbeitnehmers. Gehalt und Prämien sind bis zum Todestag fällig. Die Ersparnisse des Zeitsparkontos müssen an die Erben ausgezahlt werden. Auch ist eine anteilige Zahlung des 13. Monats (falls vorhanden) fällig. Kollektivverträge sehen oft günstigere Regelungen oder sogar eine vollständige Lebensversicherung vor.

In einigen Fällen kennen die Erben die Bank des Verstorbenen nicht. Für einen Preis von 60 € stellt die ABBL die notwendigen Dokumente zur Verfügung, um die Bank des Verstorbenen ausfindig zu machen (nur auf Englisch).



Versicherungen

Versicherung	Automatische Beendigung bei Tod	Modifikationen erforderlich	Benötigte Unterlagen
Lebensversicherung	Ja	Nein	• Sterbeurkunde • Totenschein • Erbschein
Todesfallversicherung/ Sterbekasse (z.B. LUXMILL Mutuelle)	Ja	Nein	• Sterbeurkunde • Totenschein • Erbschein
Hypothekenversicherung	Ja	Nein	• Sterbeurkunde • Totenschein • Erbschein
Persönliche Versicherungen (z.B. Kfz-Schäden, Unfälle, Reisen)	Ja	Nein	• Sterbeurkunde • Totenschein • Erbschein
Fahrzeugversicherung	Nein	Kündigung / Änderung des Begünstigten	• Sterbeurkunde
Feuer-/Hausratsversicherung	Nein	Kündigung / Änderung des Begünstigten	• Sterbeurkunde • Erbschein
Haftpflichtversicherung	Nein	Kündigung / Änderung des Begünstigten	• Sterbeurkunde
Private Krankenversicherung	Nein	Kündigung / Änderung des Begünstigten / des Mitversicherten	• Sterbeurkunde

Alters- oder Invalidenrente

Die Alters- oder Invalidenrente endet mit dem Tod des Arbeitnehmers. Eine Kopie der Sterbeurkunde ist der zuständigen Pensionskasse vorzulegen. Die Alters- oder Invalidenrente wird bis zum Ende des Todesmonats gezahlt. Zu viel gezahlte Rentenauszahlungen sind an die Nationale Rentenversicherung (CNAP) zurückzuzahlen. Eine Sterbeurkunde muss an die CNAP geschickt werden. Im Falle eines ergänzenden REVIS muss auch dieser Teil an den Nationalen Solidaritätsfonds (FNS) zurückgezahlt werden. Die Auszahlung der Erziehungspauschale („Mammerent“) muss durch Zusenden einer Sterbeurkunde an den Nationalen Solidaritätsfonds gestoppt werden.

Mietvertrag

Im Falle des Todes des Mieters bleibt der Mietvertrag weiterhin gültig, zu Gunsten:

- des Ehepartners, der mit dem verstorbenen Mieter zusammengelebt hat;
- des eingetragenen Lebenspartners, der mit dem verstorbenen Mieter zusammengelebt hat;
- der Kinder, Eltern oder des Lebensgefährten, die seit mindestens 6 Monaten mit dem verstorbenen Mieter zusammengelebt haben.

Sollte keine Person die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wird der Mietvertrag automatisch mit dem Tod des Mieters beendet.

Im Falle des Todes des Vermieters wird der Mietvertrag von seinen Erben übernommen, außer wenn:

- die gesetzlichen Erben das Mietobjekt selbst bewohnen wollen;
- Verwandte bis zum 3. Grad mit Einverständnis der Erben kostenlos das Mietobjekt bewohnen wollen.

Fahrzeugzulassung

Um die Fahrzeugzulassung vom Verstorbenen auf einen Erben umzuschreiben, muss ein von allen Erben unterzeichneter Abtretungsvertrag (Zustimmung des Vormunds bei Minderjährigen) vorliegen sowie eines der folgenden Dokumente:

- der Erbschein, der von einem Notar oder der Gemeindeverwaltung ausgestellt wurde;
- die Sterbeurkunde und das Testament;
- die Sterbeurkunde und der Ehevertrag;
- die Sterbeurkunde und eine notariell beglaubigte Erbschafts- oder Besitzbescheinigung.

Zahlungen, Mitgliedschaften und Social Media

Es kann notwendig sein, laufende Zahlungen (z.B. Telefon- oder Mobiltelefonabonnement) sowie Mitgliedschaften in einem Verband oder Verein einzustellen. Auch Social Media-Profile sollten geschlossen werden. Wenn Sie keine Zugangsdaten haben, bietet Ihnen Facebook z.B. zu diesem Zweck ein Online-Formular an.

Gut zu wissen

Für die Annullierung eines vom Verstorbenen gebuchten Fluges, stellen die Fluggesellschaften ein Annullierungsformular zur Verfügung, dem Sie die Sterbeurkunde beifügen müssen.

Der Führerschein ist an das Verkehrsministerium „Service des Permis de Conduire“ zurückzugeben.

Staatliche Ehrenmedaillen sind an das Staatsministerium zurückzugeben.

Checkliste „Formalitäten“

Auflösung der Bankkonten	Notwendige Dokumente
☐ Girokonten	• Sterbeurkunde • Erbschein • Erbschaftssteuerbefreiung (falls notwendig)
☐ Sparbücher	
☐ Kassencoupons	
☐ Bausparverträge	
☐ Andere Bankprodukte	
Beendigung des Arbeitsvertrags	Notizen
☐ Gehalt und Prämien bis zum Todestag	
☐ Anteilige Zahlung des 13. Monats	
☐ Zeitsparkonto	
☐ Lebensversicherung	
Auflösung der Versicherungen	Notizen
☐ Lebensversicherung	
☐ Todesfallversicherung/Sterbekasse	
☐ Hypothekenversicherung	
☐ Persönliche Versicherungen	
☐ Fahrzeugversicherung	
☐ Feuer-/Hausratsversicherung	
☐ Haftpflichtversicherung	
☐ Private Krankenversicherung	

Checkliste „Formalitäten“

Auflösung der Alters- oder Invalidenrente	Notizen
☐ Zusendung der Sterbeurkunde an die CNAP	
☐ Zusendung der Sterbeurkunde an den FNS	
Fahrzeug des Verstorbenen	Notwendige Dokumente
☐ Umschreibung der Fahrzeugzulassung	• Von allen Erben unterzeichneter Abtretungsvertrag • Erbschein, vom Notar oder der Gemeindeverwaltung oder Sterbeurkunde und das Testament oder Sterbeurkunde und der Ehevertrag oder Sterbeurkunde und eine notariell beglaubigte Erbschafts- oder Besitzbescheinigung
Verschiedenes	Notizen
☐ Telefonabonnement	
☐ Mobiltelefonabonnement	
☐ Andere Abos: _____	
☐ LCGB Mitgliedschaft	
☐ Andere Mitgliedschaften: _____	
☐ Schließung der Social Media-Profile	
☐ Flugannullierung	
☐ Rückgabe des Führerscheins	
☐ Rückgabe von Ehrenmedaillen	



Leistungen für die Hinterbliebenen

Beerdigungskostenzuschuss

Verstirbt ein Versicherter oder ein mitversichertes Mitglied seiner Familie, wird ein Beerdigungskostenzuschuss von 1.140,11 € von der Krankenkasse (CNS) gezahlt:

- für Kinder unter 6 Jahren wird dieser auf 50% reduziert;
- bei Totgeburten wird dieser auf 20% reduziert.

Stirbt der Versicherte an den Folgen eines Unfalls (Arbeit/Arbeitsweg) oder einer Berufskrankheit, wird ein zusätzlicher Beerdigungskostenzuschuss in Höhe von 1/15 seines Jahresgehalts gewährt, ohne dass er dabei geringer als 1/15 des Referenzminimums für die Festlegung der Unfallrente ausfallen darf.

Verstirbt ein Versicherter im Rahmen einer stationären Behandlung im Ausland, welche ordnungsgemäß von der CNS mittels S2 Formular genehmigt wurde, übernimmt die Krankenversicherung die Rückführung der sterblichen Überreste vom Behandlungsort bis zum Aufenthaltsort bis zu einem aktuellen pauschalen Höchstbetrag von 1.140,11 €.

Antragsverfahren

Die Originalrechnungen der Bestattungskosten sind zusammen mit der Sterbeurkunde an die Krankenkasse des Verstorbenen zu senden. Folgende Bestattungskosten sind gedeckt:

- der Sarg und der übliche Bestattungsschmuck (Aufbahrungsraum, Blumengebinde);
- ein Blumenkranz;
- der Transport des Sarges und der Blumen;
- die Öffnung und Schließung des Grabes;

- religiöse Bestattung und Trauerfeier;
- Feuerbestattung;
- Todesanzeigen in der Presse;
- kommunale Kosten und Gebühren.

Der Beerdigungskostenzuschuss wird an die Person gezahlt, die die Kosten übernommen hat. Der Restbetrag wird in folgender Reihenfolge ausgezahlt: Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister, sofern diese in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Versicherten gelebt haben.

Hinterbliebenenrente

Der überlebende Ehe- oder Lebenspartner hat Anspruch auf Hinterbliebenenrente, sofern die Ehe/Partnerschaft mindestens 1 Jahr bestand oder ein Kind während der Ehe/Partnerschaft geboren oder gezeugt wurde oder der Tod des Versicherten durch einen Unfall verursacht wurde.

Im Falle einer erneuten Heirat eines Empfängers einer Hinterbliebenenrente wird diese ab dem folgenden Monat eingestellt, und durch eine Kapitalabfindung ersetzt:

- wenn die Heirat vor dem 50. Lebensjahr stattfindet, beträgt die Abfindung das Fünffache der im Laufe der letzten 12 Monate ausgezahlten Pensionen;
- wenn die Heirat nach dem 50. Lebensjahr stattfindet, beläuft sich der Satz auf das Dreifache der im Laufe der letzten 12 Monate gezahlten Pensionen.

Im Falle des Todes des geschiedenen Ehepartners hat der überlebende geschiedene Ehepartner, sofern er keine neue Ehe eingegangen ist, den gleichen Anspruch auf Hinterbliebenenrente wie der überlebende Ehepartner. Die gleichen Bestimmungen gelten für eingetragene Partnerschaften.

Hinterlässt der Verstorbene keinen überlebenden Ehe- oder Lebenspartner, haben Verwandte oder Verschwägte in direkter Linie (Kinder, Enkelkinder, Eltern) und Verwandte bis zum 2. Grad (Geschwister) unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Berechnung der Rente

Die jährliche Hinterbliebenenrente des Ehegatten setzt sich im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentenempfängers oder eines Versicherten wie folgt zusammen:

- zu 3/4 aus gegebenenfalls erhöhten anteiligen Zuschlägen und anteiligen Sonderzuschlägen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus allen pauschalen Zuschlägen und pauschalen Sonderzuschlägen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus den gesamten der für die Rente berechneten Jahresendzuschlägen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte.

Die Hinterbliebenenrente wird an den Lebenshaltungskostenindex angepasst. Bei gleichzeitigem Bezug einer Unfallrente für Hinterbliebene wird die Hinterbliebenenrente gekürzt, wenn die Renten insgesamt $\frac{3}{4}$ der 5 höchsten durchschnittlichen Jahresgehälter der Versicherungslaufbahn überschreiten.

Waisenrente für Hinterbliebene

Die Waisenrente wird prinzipiell bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Sie kann jedoch bis zum 27. Lebensjahr ausbezahlt werden, falls die Waise aufgrund einer wissenschaftlichen oder technischen Berufsausbildung keinen Lebensunterhalt verdienen kann. Die Waisenrente wird lebenslänglich ausbezahlt, falls die Waise aufgrund geistiger oder körperlicher Mängel keinen Lebensunterhalt verdienen kann. Diese müssen vor dem 18. Lebensjahr festgestellt worden sein. Für Vollwaisen wird die Rente verdoppelt. Besteht ein Anrecht auf Waisenrente, sowohl auf Grund der Versicherung des Vaters als auch auf Grund derjenigen der Mutter, wird die höchste Rente verdoppelt. Die Waisenrente setzt sich im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentenempfängers oder eines Versicherten wie folgt zusammen:

- 33 % der pauschalen Steigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte und
- 25 % der proportionalen Steigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte.

Antragstellung

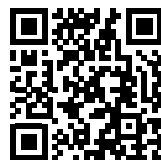
Alle Hinterbliebenenrenten werden nur auf Antrag gewährt. Auch im Falle des Todes eines Rentenempfängers kann die Hinterbliebenenrente nur auf Antrag des Hinterbliebenen gewährt werden.

Kopien der Heiratsurkunde und der Sterbeurkunde müssen dem Antrag beigelegt werden. Falls der Verstorbene im Laufe seiner Berufstätigkeit bei mehreren Kassen Mitglied war, ist der Antrag an die Kasse zu richten, bei der er zuletzt versichert war. Die Hinterbliebenen von versicherten Grenzgängern müssen ihren Antrag beim zuständigen Träger ihres Wohnsitzes stellen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Kontoauszug;
- die Sterbeurkunde der versicherten Person;
- Personenstandsurkunde des Verstorbenen;
- eine Ehe- oder Partnerschaftsurkunde. Die Urkunde muss nach dem Tod des Versicherten ausgestellt worden sein. Bei im Ausland geschlossenen Partnerschaften ist dem Antrag der Nachweis über die Eintragung in das luxemburgische Personenstandsregister beizufügen.

**Laden Sie den Antrag auf Hinterbliebenenrente
herunter**



Sterbevierteljahr

Tätigkeit des Verstorbenen	3 monatliche Zahlungen	Bezahlt von	Begünstigte	Besondere Merkmale
Erwerbstätig im Privatsektor	In Höhe des letzten tatsächlich erhaltenen Gehalts Während der 3 Monate der Zahlung des Sterbevierteljahrs durch den Arbeitgeber bezieht der Begünstigte weder Hinterbliebenenrente noch Sterbegeld von der CNAP	Arbeitgeber	- Überlebender Ehe- oder eingetragener Lebenspartner (weder geschieden noch getrennt) - Minderjährige und erwachsene Kinder, für deren Unterhalt und Bildung zum Zeitpunkt des Todes der Verstorbene aufgekomen ist - Nachkommen, die in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Arbeitnehmer lebten, vorausgesetzt, dass dieser für ihren Unterhalt aufgekomen ist.	Der Antrag auf das Sterbevierteljahr wird über die CNAP gestellt Beantragung einer zusätzlichen Steuerkarte beim zuständigen Steuerbüro, um die Zahlungen des Sterbevierteljahrs zu erhalten
Erwerbstätig	Bis zur Höhe der Rente, die dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn er in den Genuss einer Erwerbsminderungsrente gekommen wäre	CNAP, wenn der Arbeitgeber nicht zahlt		
Rentenempfänger	Letzte tatsächlich erhaltene Rente	CNAP	Alle Begünstigten der Hinterbliebenen- oder Waisenrenten, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tod in einem gemeinsamen Haushalt lebten oder für deren Unterhalt der Verstorbene aufgekomen ist	

Unfallversicherung

Ist der Tod eines Versicherten auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Ersatz von Nichtvermögensschäden:

- 3.649 € Index 100 für den überlebenden Ehe- oder Lebenspartner und für jedes anerkannte, leibliche oder adoptierte Kind;
- 2.189 € Index 100 für Vater und Mutter;
- 1.459 € Index 100 für jede andere Person, die zum Zeitpunkt des Todes seit mindestens 3 Jahren in einer Wohngemeinschaft mit dem Versicherten lebte.

Ist der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres verstorben, haben sein überlebender Ehe- oder Lebenspartner und anerkannte, leibliche oder adoptierte Kinder Anspruch auf Unfallrente für Hinterbliebene zur Ergänzung der Rentenversicherung. Mit anderen Worten, die Hinterbliebenen haben Anspruch auf eine Unfallrente für Hinterbliebene, die zusammen mit der Hinterbliebenenrente den Rentenbetrag erreicht, den sie erhalten hätten, wenn der Verstorbene bis zum 65. Lebensjahr weiterhin Beiträge geleistet hätte oder eine Vollrente aufgrund völliger Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls erhalten hätte.

Die Rente des Ehe- oder Lebenspartners erlischt in dem Monat nach einer erneuten Heirat oder Eintragung einer Partnerschaft. Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von 3 Jahren nach dem Tod bei der Unfallversicherung einzureichen.

Sterbegeld und private Zusatzversicherungen

Private Versicherungsgesellschaften oder Sterbegeldkassen erstatten ebenfalls einen Teil der Bestattungskosten. So garantiert die LUXMILL Mutuelle, die Sterbekasse des LCGB, den Erben oder Begünstigten die Zahlung eines Kapitalbetrags im Todesfall des Mitglieds.

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN DES LCGB

LUXMILL Mutuelle



Ihr Mitgliedsbeitrag enthält einen monatlichen Beitrag von 0,50 € für die Sterbekasse LUXMILL Mutuelle, welche den Erben oder Rechteinhabern die Auszahlung eines Kapitals im Sterbefall garantiert. Die LUXMILL Mutuelle erstattet auch einen Teil der Kosten bis maximal 30 € pro Konsultation der Komplementärmedizin (Osteopathie, Chiropraktiker, Ernährungsberater, usw.). Die Anzahl der erstatteten Rechnungsbeträge ist auf maximal 4 pro Haushalt und Trimester begrenzt.

Checkliste „Beerdigungskostenzuschuss der CNS“

Rechnung für	Betrag	Notizen
☐ Sarg		
☐ Üblicher Bestattungsschmuck		
☐ Blumenkranz		
☐ Transport des Sarges und der Blumen		
☐ Öffnung und Schließung des Grabes		
☐ Religiöse Bestattung		
☐ Trauerfeier		
☐ Feuerbestattung		
☐ Todesanzeige		
☐ Kommunale Kosten und Gebühren		

Checkliste „Leistungen für die Hinterbliebenen“

Dienstleister	Leistung	Notizen
☐ CNAP	Hinterbliebenenrente	
☐ CNAP	Waisenrente	
☐ CNAP	Sterbevierteljahr	
☐ AAA	Ersatz von Nichtvermögensschäden	
☐ LUXMILL Mutuelle	Kapitalauszahlung	
☐ Andere Sterbegeldkassen	Bestattungskosten	
☐ Private Zusatzversicherungen	Bestattungskosten	



Erbfolge/Testament

Erbfolge mit Testament

Ein Testament ist eine einseitige Rechtshandlung, durch die eine Person ihren letzten Willen äußert und damit für die Zeit nach ihrem Tod ganz oder teilweise über ihr Vermögen verfügt.

Bestimmte Personen sind gesetzlich geschützt und haben Anspruch auf einen festen Anteil des Nachlasses. Dabei handelt es sich um die Nachkommen des Verstorbenen. Sie sind pflichtteilsberechtigte Erben und ihr Anteil wird „Pflichtteil“ genannt. Der Teil über den der Erblasser frei verfügen darf, ist der „frei verfügbare Anteil“ und variiert nach der Anzahl der Kinder:

Anzahl der Kinder	Frei verfügbare Anteil
1 Kind	1/2 des Vermögens
2 Kinder	1/3 des Vermögens
3 und mehr Kinder	1/4 des Vermögens

3 Testamentsarten

Die 3 Testamentsarten sind gleichwertig. Abgesehen von bestimmten Einschränkungen ist die Testamentsart frei wählbar.

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet vom Erblasser. Der Vorteil eines eigenhändigen Testaments ist die Einfachheit seiner Abfassung. Der größte Nachteil eines eigenhändigen Testaments ist das Verlustrisiko. Es besteht die Gefahr, dass zum Todeszeitpunkt das Testament nicht gefunden wird oder dass die Erben nicht wissen, dass ein Testament des Verstorbenen vorliegt.



AED - Testamentsvollstreckung und testamentarische Bestimmungen
I-3, avenue Guillaume
L-1651 Luxembourg
☎ (+352) 247 - 80475 oder
(+352) 247 - 80473

Es liegt daher im Interesse des Erblassers, die Registrierung des eigenhändigen Testaments im Zentralregister für letztwillige Verfügungen zu beantragen, damit seine Angehörigen sich nach seinem Tod über die Existenz eines eigenhändigen Testaments erkundigen können.

Nach dem Tod des Erblassers kann jede Person gegen Vorlage der Sterbeurkunde oder eines Urteils, das den Tod feststellt, Auskünfte über die Registrierung eines eigenhändigen Testaments, einschließlich des Ortes, an dem das Testament aufbewahrt wird, einholen.

Nach dem Tod des Erblassers, muss das eigenhändige Testament beim vorsitzenden Richter des Bezirksgerichts am Ort der Nachlasseröffnung eingereicht werden, also in dem Bezirk, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Das Testament wird vom Vorsitzenden eröffnet und protokolliert sowie die Hinterlegung bei einem von ihm bestimmten Notar angeordnet. Der Notar kümmert sich um die Testamentsvollstreckung und die Nachlassabwicklung.

Das öffentliche Testament

Das öffentliche oder notarielle Testament muss entweder von 2 Notaren oder einem Notar in Gegenwart von 2 Zeugen aufgesetzt werden. Ein öffentliches Testament bietet den Vorteil einer juristischen Beratung. Der Notar stellt sicher, dass der letzte Wille weder Form- noch inhaltliche Fehler aufweist, die das Testament ungültig machen.

Der Notar ist verpflichtet die Registrierung des öffentlichen Testaments im Zentralregister für letztwillige Verfügungen zu beantragen. Jede Änderung oder Rücknahme eines öffentlichen Testaments muss zwingend über den Notar erfolgen.

Der oder die Notare, die das Testament öffentlich beurkundet haben, setzen sich in der Regel mit den Erben in Verbindung. Die Erben können sich ihrerseits auch an den oder die Notare wenden, damit das Testament vollstreckt und der Nachlass entsprechend des letzten Willens des Erblassers abgewickelt wird.

Das geheime Testament

Das geheime oder mystische Testament wird schriftlich von Hand oder maschinell verfasst und in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag vor zwei Zeugen einem Notar übergeben. Dieser erstellt eine notarielle Urkunde über die Annahme, die vom Erblasser, dem Notar und den beiden Zeugen unterzeichnet wird. Der Notar ist verpflichtet die Registrierung des geheimen Testaments im Zentralregister für letztwillige Verfügungen zu beantragen.

Nach dem Tod des Erblassers kann jede Person gegen Vorlage der Sterbeurkunde oder eines Urteils, das den Tod feststellt, Auskünfte über die Registrierung eines geheimen Testaments einholen.

Das geheime Testament muss genau wie das eigenhändige Testament nach dem Tod des Erblassers beim Vorsitzenden des Bezirksgerichts eingereicht werden. Es darf nur in Gegenwart der Notare und der Zeugen eröffnet werden, die die Urkunde über die Annahme des Testaments unterzeichnet haben. Der Vorsitzende ordnet die Hinterlegung des Testaments bei einem von ihm bestimmten Notar an. Der Notar kümmert sich um die Testamentsvollstreckung und die Nachlassabwicklung.

Checklist „Erbfolge mit Testament“

Schritte	Notwendige Dokumente
☐ Überprüfung der Eintragung eines Testaments im Zentralregister für letztwillige Verfügungen	Sterbeurkunde oder Urteil, das den Tod bestätigt
☐ Testamentsübergabe an den vorsitzenden Richter des Bezirksgerichts, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte	Eigenhändiges oder geheimes Testament
☐ Kontaktieren des Notars, zur Prüfung des Bestehens eines öffentlichen Testaments	/
☐ Testamentsvollstreckung durch den Notar	/

Prüfung des Bestehens eines letzten Willens via
MyGuichet.lu



Erbfolge ohne Testament

Stirbt eine Person ohne Testament, gilt die gesetzliche Erbfolge. Haben Eheleute einen Ehevertrag mit einer Klausel über die Zuerkennung des gemeinsamen Vermögens an den Überlebenden (Überlebensklausel) geschlossen, wird das gesamte Vermögen des Verstorbenen dem überlebenden Ehepartner zugeschrieben und der Nachlass erst beim Tod dessen eröffnet.

Die gesetzliche Erbfolge:

1. Nachkommen (Kinder, Enkelkinder);
2. der überlebende Ehepartner;
3. Eltern sowie Geschwister des Verstorbenen und deren Nachkommen;
4. andere Vorfahren als die Eltern (Großeltern, Urgroßeltern usw.);
5. andere Verwandte der Seitenlinie als die Geschwister (Onkel, Tanten, Neffen, Nichten usw.);
6. der Staat.

Erbschaftserklärung

Innerhalb von 6 Monaten (die Frist ist länger im Falle eines Todes im Ausland) nach dem Tod muss jeder Erbe eine Erbschaftserklärung bei der „Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA“ (Registrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung) unter Vorlage der folgenden Dokumente einreichen:

- Sterbeurkunde;
- einen Katasterauszug bei Immobilienvermögen, der bei der „Administration du cadastre et de topographie“ (Grundbuchamt) zu beantragen ist;
- bei einem Ehevertrag die notarielle Urkunde.

Es bestehen keine Formvorschriften für die Erbschaftserklärung. Die Erbschaftserklärung ist unabhängig von ihrer Form zulässig, sofern sie die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält (Name der Erben und Vermächtnisnehmer sowie Verwandtschaftsgrad, Verteilung des Erbes, usw.).

In diesem Dokument müssen neben den Schulden, die die Verbindlichkeiten des Nachlasses darstellen, auch Art und geschätzter Wert des Vermögens, das Gegenstand der Erbschaft ist, detailliert aufgeführt werden. Immobilienwerte müssen einfach und ohne Schätzung aufgelistet werden. Mobilienvermögen ist nicht zu deklarieren. Wird die in der Erbschaftserklärung enthaltene Schätzung nicht von der zuständigen Verwaltung akzeptiert, kann diese ein Sachverständigengutachten anfordern, um den Wert der in der Erbschaftserklärung aufgeführten Immobilien feststellen zu lassen.

Die obligatorische Erbschaftserklärung dient als Grundlage für die Erbschaftssteuer und Eigentumsurkunde. Die Erbschaftssteuer variiert je nach Verwandtschaftsgrad und Umfang des Erbes. Der Steuertarif errechnet sich aus dem Nettoanteil, d.h. dem deklarierten Erbteil abzüglich Bestattungskosten und vorhandenen Schulden (einschließlich Zinsen) sowie der am Todestag des Erblassers zu zahlenden Steuern.

Die Erbschaftssteuer darf nicht mit der Grunderwerbssteuer von Todes wegen verwechselt werden. Diese Übertragungsgebühr im Todesfall ist auf den Wert von Immobilien, die im Großherzogtum liegen, zu zahlen, deren Eigentum oder Nießbrauch aufgrund eines Todesfalles von einer Person erworben wurden, die nicht im Großherzogtum gewohnt hat.

Vor der Annahme eines Nachlasses ist es wichtig, sicherzustellen, dass Steuern, Schulden und Ausgaben den Wert des Vermögenswertes nicht überschreiten.

Checkliste „Erbfolge ohne Testament“

Dokumente/Informationen, einzureichen bei Registrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung	Notizen
☐ Sterbeurkunde	
☐ Bei Immobilienvermögen: Katasterauszug, zu beantragen beim Grundbuchamt „Administration du cadastre et de topographie“ (ohne Schätzung)	
☐ Bei Ehevertrag: notarielle Urkunde	
☐ Schulden, die die Verbindlichkeiten des Nachlasses umfassen	
☐ Art und Wert des Vermögens, das Gegenstand des Nachlasses oder des Erbes ist (mit Schätzung)	





Steuerliche Auswirkungen bei Tod des Ehepartners

Allgemein

Der Tod des Ehepartners beendet grundsätzlich die gemeinsame Besteuerung des Ehepaars. Die Individualbesteuerung gilt erst für das Steuerjahr nach dem Tod des Ehepartners.

Der verwitwete Steuerpflichtige hat jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Steuerklasse 2 für die drei Steuerjahre nach dem Tod des Ehegatten (Übergangsfrist).

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist wird der verwitwete Steuerpflichtige grundsätzlich der Steuerklasse 1A zugeordnet.

Zu beachten: Beim Tod des eingetragenen Lebenspartners sind keine besonderen Formalitäten im Hinblick auf die Lohnsteuerkarte zu beachten, da Lebenspartner während des Steuerjahres grundsätzlich in der Steuerklasse 1 besteuert werden.

Übergangsfrist nach dem Tod

Ansässige verheiratete Steuerpflichtige

Ansässige verheiratete Steuerpflichtige werden während der Ehe sowie im Jahr des Todes des Ehepartners grundsätzlich gemeinsam veranlagt. Der verwitwete Steuerpflichtige verbleibt für eine Übergangszeit von 3 Jahren nach dem Todesfall in Steuerklasse 2 und wird danach in Steuerklasse 1A, egal ob mit oder ohne unterhaltsberechtigten Kindern, eingestuft.

Nicht ansässige verheiratete Steuerpflichtige

Nicht ansässige verheiratete Steuerpflichtige müssen die Assimilationsbedingungen erfüllen, um die Steuerklasse 2 zu erhalten. Sie müssen sich für den auf Basis der Steuerklasse 2 berechneten globalen Steuersatz entschieden und eine gemeinsame Steuererklärung abgegeben haben. In diesem Fall verbleibt der nicht ansässige verwitwete Steuerpflichtige für eine Übergangszeit von 3 Jahren nach dem Todesfall in Steuerklasse 2 und wird nach dieser Übergangszeit in Steuerklasse 1A, egal ob mit oder ohne unterhaltsberechtigten Kindern, eingestuft.

Vorgehensweise

Lohnsteuerkarte (Arbeitnehmer oder Rentner)

Im Todesjahr muss der verwitwete Steuerpflichtige (Arbeitnehmer oder Rentner), der die Bedingungen für die Übergangsfrist erfüllt, keine besonderen Formalitäten bezüglich der bereits ausgestellten Steuerabzüge erfüllen. Die Steuerklasse 2 wird während der 3-jährigen Übergangszeit automatisch auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Steuererklärung

Im Todesjahr gibt der verwitwete Steuerpflichtige eine gemeinsame Steuererklärung über das gesamte Haushaltseinkommen ab. Im Jahr nach dem Tod reicht der verwitwete Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung ein und versteuert seine eigenen Einkünfte.

Lohnsteuerjahresausgleich

Im Todesjahr und in den Folgejahren kann ein verwitweter Steuerpflichtiger, der nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, einen Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich stellen.

Zivilstand	Besteuerung	Schritte (Übergangsfrist)		
		Lohnsteuerkarte	Steuererklärung	Lohnsteuerjahresausgleich
Ansässige verheiratete Steuerpflichtige	Gemeinsame Veranlagung in Klasse 2	Keine	Gemeinsame Steuererklärung über das gesamte Haushaltseinkommen	Möglich, aber nicht erforderlich für die Regularisierung der Vorabzugssteuer
Nicht ansässige verheiratete Steuerpflichtige	Gemeinsame Veranlagung mit globalem Steuersatz (Klasse 2) (Erfüllung der Assimilationsbedingungen)			



Impressum:

LCGB

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg

LCGB INFO-CENTER

☎ **49 94 24 222**

✉ **infocenter@lcgb.lu**

WWW.LCGB.LU